

■ Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | 53113 Bonn

An die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Agenturen

Nachrichtlich:

siehe Verteiler

- nur per Mail -

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73

53113 Bonn

Telefon: 0228 - 338306-0

Telefax: 0228 - 338306-79

akr@akkreditierungsrat.de

www.akkreditierungsrat.de

AZ: 341/13 – FL – 5.1.4

Bonn, 05.11.2013

Systemakkreditierung und Kooperationen von Hochschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausgehend von einem konkreten Klärungsbedarf zu den Selbstakkreditierungsrechten von systemakkreditierten Hochschulen hat sich der Akkreditierungsrat auf seiner 76. Sitzung am 10.09.2013 ausführlich mit den Entscheidungsfolgen in der Systemakkreditierung befasst. Im Nachgang der Sitzung hat der Akkreditierungsrat mit Beschluss vom 04.10.2013 und auf Grundlage der geltenden Regeln außerdem zur Frage von Kooperationen in der Systemakkreditierung Stellung genommen. Über die Beschlüsse des Akkreditierungsrates und die Ergebnisse seiner Beratungen möchte ich Sie auf diesem Weg gern informieren.

Selbstakkreditierungsrechte von Hochschulen in der Systemakkreditierung

Grundsätzlich bescheinigt eine positive Systemakkreditierung einer Hochschule, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, das Erreichen der Qualifikationsziele und die Qualitätsstandards *ihrer* Studiengänge zu gewährleisten. In der Folge kann eine systemakkreditierte Hochschule das Gütesiegel des Akkreditierungsrates an die von ihr angebotenen Studiengänge vergeben, wenn die Studiengänge entweder nach den Vorgaben des akkreditierten Systems eingerichtet wurden oder Gegenstand der hochschulinternen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren. Folglich erstrecken sich die Selbstakkreditierungsrechte einer systemakkreditierten Hochschule nur auf die von ihr angebotenen Studiengänge (vgl. Ziff. 7.1.1 i.V.m. Ziff. 4.1 der

Regeln). Auf dieser Grundlage hat der Akkreditierungsrat folgenden, im Wortlaut wiedergegebenen Beschluss zu Kooperationen gefasst:

„Kooperation von systemakkreditierten mit nicht systemakkreditierten Hochschulen auf Studiengangsebene

Wenn eine systemakkreditierte Hochschule mit einer oder mehreren nicht systemakkreditierten Hochschulen gemeinsam einen Studiengang anbietet, kann die systemakkreditierte Hochschule das Siegel des Akkreditierungsrates verleihen, auch wenn das Abschlusszeugnis des Studiengangs von einer anderen Hochschule ausgestellt wird.

Dies ist unter zwei Voraussetzungen möglich:

- Der Kooperationsstudiengang ist so gestaltet, dass darin auch die systemakkreditierte Hochschule selbst einen Studienabschluss vergibt.
- Die systemakkreditierte Hochschule trägt die Verantwortung für die Qualität des Kooperationsstudiengangs und sichert diese Qualität durch geeignete Maßnahmen.

Weitere Programmakkreditierungen des Kooperationsstudiengangs sind in diesem Fall nicht mehr erforderlich.

Die systemakkreditierte Hochschule entscheidet im Einzelfall, ob sie das Siegel des Akkreditierungsrates verleiht, nicht verleiht oder wieder entzieht.

Im Übrigen sind solche Kooperationen Gegenstand der turnusmäßigen System(re)akkreditierungen (vgl. Kriterium 6.7 in den einschlägigen Regeln, Stand Februar 2013).¹

Kooperationen von systemakkreditierten Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätssicherungssysteme

Dass Hochschulen darüber hinaus auch auf Ebene ihrer Qualitätssicherungssysteme zusammenarbeiten und beispielsweise hochschulübergreifend die gleichen Qualitätselemente nutzen, bewertet der Akkreditierungsrat positiv, und zwar nicht nur aus Effizienzgesichtspunkten.

Im Falle einer solchen Kooperation ist dennoch eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich, da die Anforderungen an die Systemakkreditierung nicht auf das hochschulinterne Qualitätssicherungssystem beschränkt sind. Weitere Anforderungen

¹ Gemäß Kriterium 6.7 werden vor allem die Maßnahmen bewertet, mittels derer die Hochschule die Qualität der betreffenden Studiengänge und ihre kontinuierliche Verbesserung sicherstellt. Außerdem begutachtet werden die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen.

bestehen beispielsweise für das Ausbildungsprofil einer Hochschule sowie ihr Steuerungs- und Berichtssystem, die im Rahmen eines Systemakkreditierungsverfahrens begutachtet und bewertet werden müssen. Insbesondere ist eine Begutachtung erforderlich, wie das Steuerungssystem einer Hochschule gewährleistet, dass die Ergebnisse der hochschulinternen Qualitätssicherung bei der Entwicklung und Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt werden (vgl. Ziff. 6.2 der Regeln). Zudem ist übergreifend die Eignung des Qualitätssicherungssystems im Kontext der jeweiligen hochschulinternen Strukturen und Verfahren zu begutachten.

Der diesbezüglich vom Akkreditierungsrat gefasste Beschluss im Wortlaut:

„Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf Ebene ihrer Qualitätssicherungssysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich.“

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr. Reinhold R. Grimm

Verteiler:

Generalsekretär der Hochschulrektorenkonferenz

Präsidentinnen und Präsidenten Landesrektorenkonferenzen

Generalsekretär der Kultusministerkonferenz

Rektorinnen und Rektoren sowie Präsidentinnen und Präsidenten der systemakkreditierten Hochschulen

Koordinierungsausschuss des studentischen Akkreditierungspools (KASAP)